

Der Landtag von Niederösterreich hat am -2. APR. 1992
beschlossen:

Anderung des NÖ Sozialhilfegesetzes (NÖ SHG - Novelle 1992).

Artikel I

Das NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl. 9200, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8a Abs. 1 erster Satz wird das Wort "Landesregierung" ersetzt durch das Wort "Bezirksverwaltungsbehörde".
2. Im § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge "'Haushaltsangehörige" und "Pflegekinder" ersetzt durch die Wortfolge "und "Haushaltsangehörige"".
3. Im § 41 Abs. 2 wird in der lit. f der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgende lit. g wird angefügt:
"g) Leistungen, die vor Erreichung der Volljährigkeit gewährt werden."
4. Dem § 50 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
"Eine Kostenbeitragspflicht nach diesem Absatz besteht weiters nicht für die im § 7 Abs. 2 und 3 genannten Personen."
5. § 53 Abs. 1 lit. a erhält die Bezeichnung Z. 1 und lautet
"1. zur Entscheidung über Anträge auf Hilfe für behinderte Menschen (Abschnitt III), ausgenommen jedoch Anträge auf
 - a) Übernahme von Restkosten nach Leistungen der Sozialversicherungsträger bei der Heilbehandlung gemäß § 16;
 - b) orthopädische Versorgung gemäß § 17;
 - c) Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 20;
 - d) Hilfe durch geschützte Arbeit gemäß § 21, jedoch nur auf einem Einzelarbeitsplatz;
 - e) Ersatz von Fahrtkosten gemäß § 24 ausgenommen Sammeltransporte;"

6. § 53 Abs. 1 lit. b entfällt.

7. Im § 53 Abs. 1 erhalten die lit. c bis f die Bezeichnung
Z. 2 bis 5.

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I Z. 4 treten am 1. April 1992,
die übrigen Bestimmungen dieses Artikels am 1. Juli 1992 in
Kraft.